

Für die Arbeitsweise der Referenten und ihrer Beiräte empfiehlt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

A) Referenten

1. Die Referenten/innen sollen im Ort in den festgelegten Politikfeldern beraten, anregen und fördern und persönlicher Ansprechpartner der Bürger sein.
2. Sie sollten die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und der Bevölkerung fördern.
3. Sie sollen insbesondere die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die im Aufgabenbereich tätig sind, koordinieren.
4. Bei Bedarf können sie hierzu die Bildung von Beiräten initiieren, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.
5. Die Referenten/innen stehen dem Bürgermeister beratend und unterstützend zur Seite.
6. Den Referenten/innen steht in ihrem Aufgabenbereich das Recht auf Information und Akteneinsicht zu. Voraussetzung ist allerdings, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt und kein gesetzliches Hindernis (wie z. B. das Steuergeheimnis) entgegensteht. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Referent/in Schreiben der Gemeinde unterzeichnen. Dies ist nur dann zulässig, wenn ihnen der erste Bürgermeister gem. Art. 39 Abs. 2 GO ausdrücklich Verwaltungsbefugnisse übertragen hat.
7. Bedeutsame BeschlusSENTWÜRFE sollen den zuständigen Referenten/innen so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie genügend Zeit zum Studium und zur Besprechung mit den Ämtern haben.

B) Beiräte

1. Unabhängig von parteipolitischen Vorgaben und Vereinsinteressen verstehen sich Beiräte als Lobby und Sprachrohr der von ihnen vertretenen Interessengruppen bei gemeindlichen Entscheidungen.
2. Beiräte können den Gemeinderat auf bestimmten Politikfeldern beratend unterstützen, Wünsche und Vorstellungen von Bürgern aufgreifen und bündeln, Probleme benennen und Lösungsmöglichkeiten entwickeln, den Entscheidungsträgern der Gemeinde Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten, den Betroffenen Entscheidungen vermitteln.
3. In den Beiräten können neben Funktionsträgern der Gemeinde auch Bürger, Vertreter von Vereinen, Initiativen und anderen Interessengruppen mitwirken.
4. Der Beiratsvorsitzende hat Rederrecht im Gemeinderat.
5. Jeder Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Beiratsvorsitzende hat die Möglichkeit zur Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt.

Veitshöchheim, den 16. Juli 2002

Rainer Kinzkofer
Bürgermeister